

Satzung des Kreises Segeberg über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung vom 25.06.2026

Impressum:

Fachdienst: Kita, Jugend, Schule, Kultur

Stand: 01.08.2026

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
§ 1 - Zweck und ergänzende Regelungen	4
§ 2 - Schülerbeförderung	4
§ 3 - Notwendige Kosten der Schülerbeförderung.....	5
§ 4 - Grundsatz für die Kostenerstattung	5
§ 5 - Schulort	5
§ 6 - Schulweg	6
§ 7 - Wartezeiten.....	6
§ 8 - Beförderungsarten.....	6
§ 9 - Individualbeförderung	7
§ 10 - Beförderung mit privaten Pkw.....	8
§ 11 - Umfang der notwendigen Beförderungskosten	8
§ 12 - Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten	9
§ 13 - Ausschluss von der Schülerbeförderung	9
§ 14 - Datenschutz und Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Individualbeförderung gemäß dieser Satzung.....	10
§ 15 - Salvatorische Klausel.....	10
§ 16 - Abrechnungsverfahren	11
§ 17 - Ausnahme-und Härtefallregelung	11
§ 18 - Inkrafttreten.....	11

Präambel

Der Kreistag des Kreises Segeberg hat auf seiner Sitzung vom 25.06.2026 gemäß §§ 4, 5 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung vom 28.02.2003, zuletzt geändert durch Art. 2 Ges. vom 26.03.2026 (GVOBl. 2026 Nr. 27) in Verbindung mit § 114 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24.01.2007, zuletzt geändert durch Art. 6 Ges. vom 29.01.2025, GVOBl. 2025 Nr. 17) folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Zweck und ergänzende Regelungen

- (1) Zweck dieser Satzung ist die Regelung der Voraussetzungen, des Umfangs und der Durchführung der Schülerbeförderung sowie der Erstattung von Beförderungskosten im Kreis Segeberg nach Maßgabe des § 114 SchulG.
- (2) Für die Ausgestaltung der Schülerbeförderung bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, insbesondere für die Bereitstellung von Schülerfahrkartenangeboten sowie die damit zusammenhängende Erhebung eines Eigenanteils gemäß § 114 Abs. 2 S. 3 SchulG, gelten ergänzend die Regelungen der Schülerfahrkartensatzung des Kreises Segeberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 - Schülerbeförderung

- (1) Die Schülerbeförderung im Kreis Segeberg wird im Rahmen des § 114 SchulG für die Fahrt zwischen der Wohnung eines Schülers oder einer Schülerin hin zum Schulstandort zwecks Teilnahme an dem verbindlichen, aufgrund festen Stundenplans stattfindenden Unterrichtes und nach Unterrichtsschluss zurück zu der Wohnung gewährt.
- (2) Nicht zum planmäßigen Unterricht gemäß Abs. 1 gehören alle sonstigen schulischen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Ausflügen, Exkursionen, Berufserkundungen und anderen Praktika.
- (3) Die einfache Fahrt zur Schule und zurück soll in der Regel 60 Minuten Fahrzeit (je Fahrt) nicht überschreiten.
- (4) Schülerbeförderung gemäß Abs. 1 wird nicht gewährt,
 - a. wenn ein anderer Leistungsträger aufgrund der vorübergehenden Unterbringung einer Schülerin/eines Schülers in einer Einrichtung nach SGB VIII zur Übernahme der Schülerbeförderungskosten vorrangig verpflichtet ist;

- b. bei Beförderungsfahrten im Zusammenhang mit den Angeboten der Offenen Ganztagschule;
- c. wenn ein Förderzentrum in privater Trägerschaft besucht wird.

§ 3 - Notwendige Kosten der Schülerbeförderung

Die aufgrund dieser Satzung als notwendig anerkannten Kosten für die Schülerbeförderung tragen der Kreis Segeberg zu zwei Drittel und die Schulträger zu einem Drittel soweit zwischen dem Kreis und den Schulträgern nichts anderes vereinbart ist.

§ 4 - Grundsatz für die Kostenerstattung

- (1) Durch diese Satzung wird im Rahmen des § 114 SchulG die Kostenanerkennung für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern
- deren Hauptwohnung i.S.v. §§ 20 ff. Bundesmeldegesetz (BMG) im Kreis Segeberg liegt
oder
 - die aufgrund von Maßnahmen gemäß §§ 34, 35 a SGB VIII in einer Einrichtung im Kreis Segeberg leben

zu den Schulen nach § 24 SchulG sowie bei anderen Schularten bis Klassenstufe 10 zu der besuchten Schule im Geltungsbereich des SchulG geregelt.

- (2) Als notwendige Beförderungskosten werden die Beförderungskosten der Schülerinnen und Schüler gemäß Absatz 1 für das jeweils laufende Schuljahr anerkannt, wenn sie
- zum Erreichen der besuchten Schule
oder
 - im Falle der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Förderbedarf und Schulzuweisung, zum Erreichen der nächstgelegenen geeigneten Schule

für den Schulweg ein Verkehrsmittel nutzen möchten oder auf eine Nutzung angewiesen sind.

§ 5 - Schulort

Der Schulort ist die Gemeinde, in der sich die besuchte Schule befindet.

§ 6 - Schulweg

- (1) Der Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Weg zwischen der Hauptwohnung der Schülerin/des Schülers und der besuchten Schule.
- (2) Für Schülerinnen und Schüler mit einer nachweislich fachärztlich festgestellten und schwerwiegenden Behinderung können auch kürzere Wege zugelassen werden, wenn die körperliche Beeinträchtigung bzw. der Förderbedarf dies nicht nur vorübergehend erfordert.

§ 7 - Wartezeiten

- (1) Die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Schülersonderlinienverkehr ist in der Regel nicht zumutbar, wenn für Schülerinnen und Schüler bei dem Besuch der nächst gelegenen Schule der gewählten Schulart oder bei dem Besuch der aufgrund Schulzuweisung geeigneten Schule

bis zur Klassenstufe 5
regelmäßige Wartezeiten von mehr als
30 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder
60 Minuten nach Unterrichtsschluss

für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 6 bis 10
regelmäßige Wartezeiten von mehr als
60 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder
60 Minuten nach Unterrichtsschluss

entstehen, ohne dass ein beaufsichtigter Aufenthaltsraum zur Verfügung steht.

- (2) Wird nicht die nächst gelegene Schule der gewählten Schulart besucht, sind ggfs. längere Wartezeiten hinzunehmen.
- (3) Die durch den Ausfall von öffentlichen Verkehrsmitteln oder Schülersonderlinienverkehr entstehenden Wartezeiten sind keine Wartezeiten im Sinne von Absatz 1.

§ 8 - Beförderungsarten

- (1) Eine Kostenerstattung kommt bei folgenden Beförderungsarten in Betracht:
 - a. öffentliche Verkehrsmittel nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) oder nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz

- b. Sonderformen des Linienverkehrs nach dem PBefG
 - c. freigestellter Verkehrs nach der Freistellungsverordnung (FrStllgV) in der jeweils gültigen Fassung
 - d. sonstige Kraftfahrzeuge in begründeten Ausnahmefällen
- (2) Der Träger der Schülerbeförderung bestimmt die zweckmäßigste Beförderungsart unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Schülerinnen und Schüler, der Interessen des Gesamtverkehrs und der Wirtschaftlichkeit; er unterrichtet hierüber den Kreis Segeberg. Im Regelfall sind die Verkehrsmittel nach der Reihenfolge des Absatzes 1 zu nutzen.
- (3) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen im Interesse eines wirtschaftlichen Schülerverkehrs mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden. Dabei ist ein gestaffelter Unterricht anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.
- (4) Werden nichtöffentliche Verkehrsmittel oder Sonderform des Linienverkehrs für die Durchführung der Schülerbeförderung eingesetzt, ist für die Kostenersatzung die vorherige Zustimmung des Kreises Segeberg erforderlich.
- (5) Fahrzeuge von Verkehrsunternehmen können für die Schülerbeförderung im freigestellten Verkehr ohne Verlust des Anspruchs auf Kostenersatzung grundsätzlich nur eingesetzt werden, soweit öffentliche Verkehrsmittel weder vorhanden sind noch eingerichtet werden können oder wenn die Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln oder im Wege eines Schüleronderlinienverkehrs nicht möglich oder zumutbar ist.
- (6) Wird von Seiten des Schulträgers in Ausnahmefällen von den regulären mit dem Fahrplan abgestimmten Schulanfangs- und Schulschlusszeiten abgewichen, (z. B. aufgrund von Schulausflügen, vorzeitigem Schulschluss am letzten Schultag vor Ferienbeginn oder bei Zeugnisausgabe etc.), erfolgt eine Zu- und Abbestellung dieser Fahrten durch den Schulträger direkt beim zuständigen Verkehrsunternehmen. Hierdurch entstehende Kosten sind in voller Höhe vom Schulträger zu tragen und direkt mit dem Verkehrsunternehmen abzurechnen.

§ 9 - Individualbeförderung

- (1) Ist eine Beförderung nach § 8 Abs. 1 Buchstaben a – c
- wegen einer nachweislich fachärztlich festgestellten, dauerhaften und schwerwiegenden Behinderung und
 - wegen eines von der Schulaufsicht des Kreises Segeberg festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfes und einer Zuweisung an eine allgemein bildende Schule oder an ein Förderzentrum in Schleswig-Holstein oder

- wegen eines seitens der Schulaufsicht des Landes Schleswig-Holstein festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs und einer Zuweisung an ein Förderzentrum in einem anderen Bundesland,

nicht möglich, kann erforderlichenfalls eine Individualbeförderung gewährt werden.

- (2) Bei Verzicht auf die vom Schulträger angebotene Individualbeförderung besteht kein Anspruch auf Anrechnung/Verrechnung der Kosten für andere Beförderungsarten nach dieser Satzung.
- (3) Individualbeförderungen sollen vorrangig in Sammelbeförderungen gemeinsam mit anderen Schülerinnen und Schülern erfolgen, sofern dies möglich ist.
- (4) Der Schulträger kann die Haltestelle für den Zu- und Ausstieg am Wohnort der Schüler oder des Schülers festlegen.

§ 10 - Beförderung mit privaten Pkw

- (1) Sollte eine Beförderung von Schülerinnen und Schülern gemäß §§ 8 Abs. 1 a – c, 9 nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar sein, kann für die kürzeste Strecke zwischen Hauptwohnung und Schulort die Beförderung mit privaten Pkw gegen Wegstreckenentschädigung (Kilometergeld) gewährt werden.
- (2) Leistungen nach Absatz 1 werden nur gewährt, wenn die Benutzung des privaten Fahrzeugs vom Schulträger als wirtschaftlich günstigstes Beförderungsmittel anerkannt und die Gewährung der Wegstreckenentschädigungen innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des betreffenden Schuljahres beantragt wurde.
- (3) Die Höhe der Wegstreckenentschädigung richtet sich in entsprechender Anwendung nach den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) und den dazu bestehenden landesrechtlichen Regelungen in Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 - Umfang der notwendigen Beförderungskosten

Als notwendige Kosten der Schülerbeförderung werden anerkannt

- a. bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel vorrangig die Ausgaben für ein durch den Kreis Segeberg bereitgestelltes oder anerkanntes Schülerfahrkartenangebot, insbesondere ein Deutschlandticket oder ein entsprechendes Nachfolgeangebot;

- b. bei Nutzung von Verkehrsmitteln der Sonderformen des Linienverkehrs oder eines vom Träger der Schülerbeförderung angemieteten Busses die Kosten nach den vertraglich vereinbarten Kostensätzen;
- c. bei Einsatz eines eigenen Busses des Trägers der Schülerbeförderung im Rahmen des freigestellten Verkehrs die durch die günstigste Streckenführung sowie durch die wirtschaftlichste und zweckmäßigste Betriebsführung entstehenden Aufwendungen;
- d. bei Nutzung sonstiger Kraftfahrzeuge eine Wegstreckenentschädigung, deren Höhe sich
 - o bei einem nicht privateigenen Kraftfahrzeug nach der dazu abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarung und
 - o bei einem privateigenen Personenkraftwagen nach § 10 dieser Satzung richtet.

§ 12 - Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten

- (1) Nach der ergänzend geltenden Schülerfahrkartensatzung vom 25.06.2026 wird ein Eigenanteil im Sinne von § 114 Abs. 2 S. 3 SchulG an den Kosten der Schülerbeförderung für die Gewährung des Deutschlandtickets als Schülerfahrkarte erhoben.
- (2) Die Erhebung eines Eigenanteils im Sinne von § 114 Abs. 2 S. 3 SchulG mindert die nach § 11 dieser Satzung als notwendig anerkannten Kosten nicht.

§ 13 - Ausschluss von der Schülerbeförderung

- (1) Schülerinnen und Schüler können von der Schülerbeförderung vorübergehend ausgeschlossen werden, wenn ihr Verhalten die Sicherheit und Ordnung der Beförderung erheblich gefährdet.
- (2) Der Ausschluss ist auf das notwendige Maß zu beschränken und zeitlich zu befristen.
- (3) Während des Ausschlusses ist sicherzustellen, dass die Schulpflicht weiterhin erfüllt werden kann; hierzu ist eine zumutbare alternative Beförderung oder Kostenerstattung zu gewährleisten.
- (4) Vor der Entscheidung sind die Personensorgeberechtigten zu hören.

§ 14 - Datenschutz und Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Individualbeförderung gemäß dieser Satzung

Der Kreis Segeberg sowie die Schulträger erheben, speichern und verarbeiten zur Aufgabenerfüllung im Rahmen dieser Satzung entsprechend § 30 SchulG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 b), e) DSGVO personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler sowie der antragstellenden Personen, soweit dies zur Antragsprüfung, zur Bereitstellung der Beförderungsleistung, zur Gebührenerhebung und zur Abrechnung von Kosten der Schülerbeförderung mit Dritten erforderlich ist. Das betrifft folgende Daten:

- Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum der Schülerin/des Schülers
- Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Antragstellerin/des Antragstellers, sowie deren persönliche Angaben zu der betreffenden Schülerin, dem betreffenden Schüler
- die besuchte Schule und die Klassenstufe
- Zu- und Abgangsdaten von der Schule
- Stellungnahmen von Lehrkräften und Fachberatenden sowie Stellungnahmen/Gutachten von Ärzten/Ärztinnen

Der Kreis Segeberg sowie die Schulträger sind im Rahmen der Durchführung des Verfahrens gemäß dieser Satzung berechtigt, soweit erforderlich die vorstehend aufgeführten Daten an Dritte zu übermitteln.

Die Datenübermittlung erfolgt unter Beachtung der Datenschutzrechtlichen Bestimmungen und wird auf den notwendigen Umfang reduziert. Die Löschung der Daten erfolgt nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

§ 15 - Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige rechtlich zulässige Regelung als vereinbart, die dem Zweck dieser Satzung und dem Willen des Satzungsgebers am nächsten kommt.

§ 16 - Abrechnungsverfahren

- (1) Die Abrechnung über die notwendigen Kosten der Schülerbeförderung nach dieser Satzung zwischen dem Kreis Segeberg und den Schulträgern erfolgt schuljährlich auf Grundlage der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten.
- (2) Der Kreis Segeberg kann Abschlagszahlungen an die Schulträger leisten; die endgültige Abrechnung erfolgt nach Vorlage der vollständigen Abrechnungsunterlagen.
- (3) Die Abrechnungsunterlagen sind dem Kreis Segeberg von den Schulträgern bis zum 31.12. des laufenden Jahres vorzulegen.
- (4) Verspätet eingereichte Abrechnungsunterlagen können ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben.
- (5) Der Landrat wird ermächtigt, zur Durchführung dieser Satzung nähere organisatorische Regelungen zum Abrechnungsverfahren zu erlassen.

§ 17 - Ausnahme-und Härtefallregelung

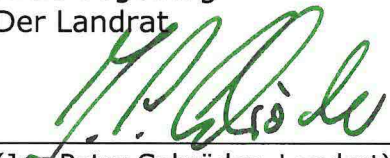
In begründeten atypischen Einzelfällen kann zur Vermeidung unbilliger Härten von einzelnen Regelungen dieser Satzung abgewichen werden, soweit hierdurch die Grundzüge der Satzung nicht berührt werden.

§ 18 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft.
- (2) Die Satzung des Kreises Segeberg über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung vom 03.03.2011 in der Fassung vom 23.06.2011 sowie die dazu ergangene Nachtragssatzung vom 13.05.2013 treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Bad Segeberg, den 8/7/26

Kreis Segeberg
Der Landrat



(Jan Peter Schröder, Landrat)